

## Abänderungsantrag

### der Abgeordneten Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst) (1 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (6 d.B.)

#### Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (1 d.B.) eines Bundesgesetzes, in der Fassung des Ausschussberichtes (6 d.B.), mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Z 9 wird dem § 39 folgender Absatz 13 hinzugefügt: „(13) Für Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase verringert sich die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 40a Abs. 3 um ein Fünftel.“
2. In Art. 5 Z. 2 wird dem § 5 folgender Absatz 11 hinzugefügt: „(11) Für Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase verringert sich die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 um ein Fünftel.“
3. In Art. 7 Z. 2 wird dem § 5 folgender Absatz 11 hinzugefügt: „(11) Für Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase verringert sich die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 um ein Fünftel.“

## Begründung

Die Induktionsphase für neu in den Beruf eintretende Lehrerinnen und Lehrer ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Verbesserung der Unterrichtsqualität. Ohne zeitliche Ressourcen für die tatsächliche Durchführung von Hospitationen, Konzeptbesprechungen, Mentoring- und Coachinggesprächen, Reflexionen etc. kann sie diesem Zweck nicht gerecht werden. Überdies benötigen neu eintretende Lehrerinnen und Lehrer mehr Zeit für die Unterrichtsvorbereitung und sollen berufsbegleitend ein Masterstudium absolvieren. Damit die Unterrichtsqualität nicht unter der drohenden Überforderung leidet, ist es notwendig, durch eine reduzierte Lehrverpflichtung den zusätzlichen Zeitaufwand in der Induktionsphase zumindest teilweise zu kompensieren.

